

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Kufstein

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebühren - Ordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der Abfallentsorgung bzw. -beratung Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3 Grundgebühr

1. Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat fest. Für die Bemessung werden folgende Kostenstellen der Abfallwirtschaft berücksichtigt:
Recyclinghof: Kosten für die Wertstoff- und Problemstoffentsorgung, Instandhaltung;
Wertstoffsammelinseln: Instandhaltung, Adaptierung, Reinhaltung und Entsorgungskosten;
Verwaltung: Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.), Rücklage/Wagnis, Finanzierungskosten der Eigen- und Fremdmittel;
2. a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und/oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen, und zwar

- für den Ein-Personen-Haushalt **32,35 Euro**

Da die Grundgebühr großteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten festgesetzt:

- **Ein-Personen-Haushalt** **1,00**
- **Zwei-Personen-Haushalt** **1,30**
- **Drei-Personen-Haushalt** **1,60**
- **Vier-Personen-Haushalt** **1,90**
- **Fünf- und Mehrpersonen-Haushalt** **2,20**

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kufstein haben und nachweislich vorwiegend nicht in Kufstein leben, kann über Antrag die Grundgebühr um 50 % ermäßigt werden, wenn dies aus sozialen Gründen, wie Ausbildung, Studium oder Lehre gerechtfertigt ist.

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Dienstnehmer, und
 c) die Grundgebühr für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben nach der Anzahl der Steh- oder Sitzplätze und/oder Anzahl der Betten bemessen.
3. a) **Betriebsstätte**
 Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne des § 28 BAO. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.
- b) **Beschäftigte**
 sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.
4. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Steigerungsraten des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt – wie folgt bemessen:
- a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle
- | | |
|------------------------------|-----|
| ein bis zwei Beschäftigte | 0,4 |
| drei bis fünf Beschäftigte | 1,0 |
| je fünf weitere Beschäftigte | 0,2 |
| höchstens jedoch | 8,0 |
- b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
- | | |
|---|-----|
| bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten | 1,0 |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten | 0,2 |
| höchstens jedoch | 8,0 |
- Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. c).
- c) Würstelstände
- | | |
|---|------|
| bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 4,0 |
| je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze | 0,8 |
| höchstens jedoch | 16,0 |
- Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. b).
- d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske 4,0
- e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen,
- | | |
|----------------------------------|-----|
| bis 15 Betten | 1,0 |
| je weitere angefangene 10 Betten | 0,2 |
| höchstens jedoch | 8,0 |

- f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime
- | | |
|----------------------------------|-----|
| bis 10 Betten | 1,0 |
| je weitere angefangene 10 Betten | 0,2 |
| höchstens jedoch | 8,0 |
- g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und , Sportstätten
- | | |
|--|-----|
| | 2,0 |
|--|-----|
- h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime
- | | |
|----------------------------|-----|
| bis 20 betreute Personen | 1,0 |
| bis je 20 weitere Personen | 0,2 |
| höchstens jedoch | 8,0 |
- i) Für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten (insbesondere Ferienhäuser bzw. Haushalte in Ferienhäusern und unbewohnte bebaute Grundstücke) gilt bis zu einer Neuregelung die Regelung des Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt.
5. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.
6. Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest) wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt – wie folgt bemessen:
- | | |
|-------------------------------|------|
| bis 1.000 Besucher | 4,0 |
| bis 2.000 Besucher | 8,0 |
| bis 3.000 Besucher | 12,0 |
| bis je 1.000 weitere Besucher | 2,0 |
| höchstens jedoch | 20,0 |

Diese Grundgebühr entfällt bei Verwendung von Mehrweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe.

§ 4 Weitere Gebühr

A) Siedlungsabfälle (Restmüll)

1. Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und, dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
2. Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
3. Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,416 Euro.
4. Als Mindestmenge werden 0,60 kg Restmüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.
5. Die Gesamtgebühr pro 90 Liter Müllsack (Grundgebühr und weitere Gebühr) beträgt 4,20 Euro.

B) Biomüll

1. Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
2. Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt je Kilogramm 0,174 Euro.
3. Für die Verrechnung wird die Biomüllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Biomüllmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt.
4. Als Mindestmenge werden 1 Kilogramm Biomüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.

C) Sperrmüll

1. Die Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
2. Für die Verrechnung wird die angelieferte oder abzuholende Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter 1. bezeichneten Aufwand berechnet.
3. Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,35 Euro.
4. Der Unkostenbeitrag für das Abholen von je 1 m³ Sperrmüll beträgt 19,10 Euro. Inhaber eines Invalidenausweises, Sozialhilfeempfänger sowie Personen, die von der Rundfunkgebühr befreit sind, erhalten eine 50 %ige Ermäßigung beim Unkostenbeitrag für den Abholdienst (nicht beim Entgelt für die Sperrmüllentsorgung).

D) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung im Recyclinghof von:

Bauschutt:	Bis 1m ³ frei, darüber 5-- Euro pro m ³
Altfenster:	3,50 Euro pro Stück
Strauch- und Baumschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 9,00 Euro pro m ³
Grasschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 18,00 Euro pro m ³

§ 5

Vorschreibung und Änderungsstichtag

1. Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Die Sperrmüllgebühr wird mit Übergabe des Sperrmülls fällig.
3. Die Gebühren für Bauschutt, Altfenster, Strauch- und Baumschnitt und Grasschnitt werden mit der Übergabe fällig.

§ 6
Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebühren-ordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007 außer Kraft.